

**Pressemitteilung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg
17.10.2023**

**Anliegerpflichten für Straßenreinigung und Winterdienst auf den
Gehwegen der Stadt Schwarzenberg**

Die Pflicht zur Straßenreinigung und zum Winterdienst ist für **Gehwege** an Straßen **innerhalb der bebauten Ortslage** der Stadt Schwarzenberg auf die **Grundstückseigentümer** durch die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Schwarzenberg übertragen.

Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu **reini-gen**, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.

Die Reinigung der Gehwege, Seitenstreifen und Randstreifen hat, soweit nicht besondere Umstände (**plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen z.B. Laubfall**) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, wöchentlich und möglichst unmittelbar vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu erfolgen.

Wenn sich an einer Straße **beidseitig Gehwege** befinden, so ist der Eigentümer des jeweils anliegenden Grundstücks zum **Winterdienst** verpflichtet.

Bei Straßen mit **einseitigem Gehweg** wechselt die Verpflichtung zwischen den Grundstückseigentümern jährlich. Im geraden Jahr ist der unmittelbare Anlieger, im ungeraden Jahr der Eigentümer der gegenüberliegenden Straßenseite für den Winterdienst zuständig. **Bis zum 31.12.2023** sind also die Eigentümer der Grundstücke an der gegenüberliegenden Seite des Gehweges und **ab dem 01.01.2024** sind die Eigentümer an der Gehwegseite zur Ausübung des Winterdienstes verpflichtet.

In **verkehrsberuhigten Bereichen** (z.B. Altstadt, Vorstadt), in denen keine Gehwege vorhanden sind, gilt entsprechend § 51 Abs. 3 SächsStrG ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

Die Verpflichtung zum Winterdienst auf den Gehwegen beinhaltet, dass:

- die Gehwege an Werktagen bis 7:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis 9:00 Uhr von Schnee und Eis zu räumen und zu streuen sind. Die Maßnahmen sind täglich bis 20:00 Uhr zu wiederholen, soweit dies zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum erforderlich ist.
- bei Schneefall die Gehwege in einer solchen Breite von Schnee zu räumen sind, dass die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet, insbesondere der Begegnungsverkehr möglich ist.



- bei Glätte die Gehwege derart und rechtzeitig zu bestreuen sind, dass Gefahren nicht entstehen können.
- für jedes Hausgrundstück ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang von mindestens 1,25 m zu räumen ist.

Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Schwarzenberg kann im Internet unter www.schwarzenberg.de unter der Rubrik „Stadt & Verwaltung → Stadtrat und Gremien → Ortsrecht → Bauwesen“ eingesehen werden. Auskunft erhalten Sie durch Herrn Thiele, Sachbearbeiter Bauverwaltung, Tel. 03774 266-413.

